

Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 2 Abs. 1 BayIfSMV von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind.

Kontaktdatenerhebung - Restaurant

Verehrte Gäste,
wir sind derzeit dazu angehalten, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten unserer Gäste zur Ermöglichung des Monitorings der Corona Pandemie zu dokumentieren.
Daher bitten wir Sie, uns die Kontaktdaten einer Hauptperson mitzuteilen.

Datum: _____ 2020

Tischnummer: _____

Aufenthaltszeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Kontaktdaten einer Person je Hausstand:

| Name | Vorname | Telefonnummer oder E-Mail-Adresse | Unterschrift Einverständniserklärung* |
|------|---------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

DANKE fürs Mitmachen & Ihr Verständnis!

Ihr Rosenhof-Lichtspiele Team

*** Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten**

Wir sind im Rahmen der bayerischen Allgemeinverfügung Hygienekonzept Gastronomie während der aktuellen Corona Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeitpunkte verpflichtet. Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt daher auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung. Diese Daten dienen ausschließlich der zuständigen Behörde im Bedarfsfall der Kontaktpersonennachverfolgung. Die Daten sind durch uns vier Wochen aufzubewahren und werden anschließend vernichtet.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht und weitere Betroffenenrecht

Sie haben, jeweils nach Maßgabe des Gesetzes, das Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO, auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung falscher personenbezogener Daten gem. Art. 16 DSGVO, deren Löschung gem. Art. 17 DSGVO, eine Einschränkung ihrer Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO, auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 22 DSGVO, als auch das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sie können sich insbesondere an die am eigenen Wohnsitz oder an unserem Sitz zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Wir bitten Sie zu beachten, dass wir bei der Prüfung, ob Wir der Geltendmachung Ihrer Rechte nachkommen können, die gesetzlichen Vorgaben und Zwänge berücksichtigen müssen.